



envi  zert

International völlig unbedeutend.
National eher zweitrangig.
Regional der Hammer ! ®



FLB Lieferbeton GmbH & Co. KG

Preisliste 1/2026 gültig ab 01.01.2026



FLB Lieferbeton GmbH & Co. KG

Gutleutstraße 371
60327 Frankfurt am Main
E-Mail: info@flb-frankfurt.de
www.flb-frankfurt.de

Verwaltung

Airportring/Häfnerschneise
65451 Kelsterbach
Tel.: 06107-40577 220

Werk Frankfurt-Westhafen

Gutleutstraße 371,
60327 Frankfurt am Main
Tel.: 069-24247133
werkwesthafen@flb-frankfurt.de

Werk Kelkheim/Ts.

Siemensstraße 13-15,
65779 Kelkheim/Ts.
Tel.: 06195-9784 11
werkkelkheim@flb-frankfurt.de

Werk Weiterstadt

Dammstraße 12A
64331 Weiterstadt
Tel.: 06150-865 1093
werkweiterstadt@flb-frankfurt.de

Allgemeiner Betonbau nach DIN 1045-2

Abrufnummer	Festigkeitsentwicklung **	Betonfestig- keitsklasse	Expositionsklassen bzw. Verwendungshinweise															Feuchtigkeitsklasse	Überwachungs- klasse	Konsistenzklasse ⁸⁾	Betonklasse	Größtkorn Dmax ⁷⁾	Preis €/m ³ *		
			keine Korrosion kein Betonangriff	Bewehrungskorrosion						Betonangriff															
				durch Karbonati- sierung				durch Chloride		Frostangriff mit und ohne Taumittel			chemischer Angriff ²⁾		Verschleiß- angriff										
X0	XC1	XC2	XC3	XC4	XD1	XD2	XD3 ⁹⁾	XF1	XF2	XF3	XF4 ⁶⁾	XA1	XA2	XA3 ¹⁾	XM1	XM2 ³⁾	XM3 ⁴⁾								
unbewehrte Bauteile																									
11114 3 0	C8/10	x																WF	1	C1	N	32	165,00		
11134 3 0	C8/10	x																WF	1	F3	N	32	168,00		
12114 3 0	C12/15	x																WF	1	C1	N	32	168,50		
12134 3 0	C12/15	x																WF	1	F3	N	32	171,00		
13114 3 0	C16/20	x																WF	1	C1	N	32	172,50		
14114 3 0	C20/25	x																WF	1	C1	N	32	175,00		
bewehrte Innen- und Gründungsbauteile																									
13234 3 0	C16/20	x	x	x														WF	1	F3	N	32	172,50		
Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen ohne Frost																									
14334 3 0	C20/25	x	x	x	x													WF	1	F3	N	32	175,00		
Außenbauteile bewehrt und bewittert bei Frost und schwachem chemischen Angriff																									
15434 3 0	C25/30	x	x	x	x	x				x				x				WA	2	F3	N	32	178,00		
16434 3 0	C30/37	x	x	x	x	x				x				x				WA	2	F3	N	32	181,00		
17634 3 0	C35/45	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x		x	x			WA	2	F3	N	32	190,00		
27734 3 0	C35/45	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x			WA	2	F3	N	32	191,50		
28734 4 0	C40/50	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x			WA	2	F3	N	32	197,50		
29734 4 0	C45/55	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x			WA	2	F3	N	32	200,50		
20734 4 0	C50/60	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x			WA	2	F3	N	32	203,50		
Betone für wasserundurchlässige Bauwerke gemäß DAfStb-Richtlinie ⁵⁾																									
15534 3 0	C25/30	x	x	x	x	x				x				x				WA	2	F3	N	32	180,00		
16534 3 0	C30/37	x	x	x	x	x	x			x				x				WA	2	F3	N	32	183,00		

Das Prüfalter der Betonsorte 1763430 beträgt 56d.

Aufpreis Größtkorn 0/16 (statt 0-32) 3,00€/m³
 Aufpreis Größtkorn 0/8 (statt 0-16) 5,00€/m³

Sichtbetonaufschlag
 Erhöhung der Konsistenz
 Nach Vereinbarung
 Siehe Nebenleistungen und Folgeseiten

Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.

- * Preis für 1m³ verdichteten Beton (± 3% Toleranz), ohne Mehrwertsteuer, frei Baustelle, in unserem Liefergebiet, bei mind. 7,5m³ pro Fahrt.
 ** Festigkeitsentwicklung: 30 = mittlere Festigkeitsentwicklung / 40 = schnelle Festigkeitsentwicklung / 20 = langsame Festigkeitsentwicklung
 Das Prüfalter beträgt i.d.R.: 28 Tage bei mittlerer und schneller Festigkeitsentwicklung
 56 Tage bei langsamer Festigkeitsentwicklung; dies hat ggf. Einfluss auf den Bauablauf
 Beachten Sie hierzu die Vorgaben des DIBt.

- ¹⁾ Bei Expositions-kategorie XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen oder Gutachten bauseits erforderlich
²⁾ Sorten der Expositions-kategorien XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600mg/l geeignet, andere Sulfatbeding. sind gesondert zu vereinbaren
³⁾ Bei Expositions-kategorie XM2 ist eine Oberflächenbehandlung bauseits erforderlich
⁴⁾ Bei Expositions-kategorie XM3 sind Hartstoffe gemäß DIN 1100 bauseits erforderlich
⁵⁾ Nach WU-Richtlinie (w/z)eq≤0,55 (bei Ausnutzung der mind. Bauteildicke nach WU-Richtlinie)
⁶⁾ Betone mit Luftporenbildner (LP) sind nicht zum Glätten geeignet
⁷⁾ Bei Verwendung natürlicher Gesteinskörnung ist das Vorhandensein von leichtgewichtigen organischen Verunreinigungen nicht ausgeschlossen (DIN EN 12620)
⁸⁾ Betone können Hochleistungsfließmittel auf PCE-Basis enthalten
⁹⁾ Bei Expositions-kategorie XD3 für direkt befahrene Parkdecks - Ausführung nur mit zusätzlichen Maßnahmen

Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten Ihre Gültigkeit.

Industrieböden nach DIN 1045-2

Abrufnummer	Festigkeitsentwicklung **	Betonfestigkeitsklasse	Expositionsklassen bzw. Verwendungshinweise															Feuchtigkeitsklasse	Überwachungs-klasse	Konsistenzklasse ⁸⁾	Betonklasse	Größtkorn Dmax ⁷⁾	Preis €/m ³ *			
			keine Korrosion kein Betonangriff	Bewehrungskorrosion					Betonangriff																	
				durch Karbonati- sierung			durch Chloride		Frostangriff mit und ohne Taumittel		chemischer Angriff ²⁾		Verschleiß- angriff													
X0	XC1	XC2	XC3	XC4	XD1	XD2	XD3 ⁹⁾	XF1	XF2	XF3	XF4 ⁶⁾	XA1	XA2	XA3 ¹⁾	XM1	XM2 ³⁾	XM3 ⁴⁾									
Industrieboden ohne Taumittelangriff																										
45443	3 0	C25/30	x	x	x	x	x				x				x						WA	2	F4	N	16	189,00
46543	3 0	C30/37	x	x	x	x	x	x			x				x			x			WA	2	F4	N	16	192,00
Beanspruchung durch elastomer-/stahlrollenbereifte Stapler																										
47743	4 0	C35/45	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x		x	x		WA	2	F4	N	16	201,50	
Industrieboden mit Taumittelangriff (LP-Beton)																										
46933	4 0	C30/37	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x		WA	2	F3	E	16	202,00
Flüssigkeitsdichte Lager- und/oder Verkehrsflächen ohne Taumittel																										
66534	3 0	C30/37	x	x	x	x	x	x			x				x			x			WA	2	F3	E	32	192,00
Flüssigkeitsdichte Lager- und/oder Verkehrsflächen mit Taumittel (LP-Beton)																										
66934	4 0	C30/37	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x		WA	2	F3	N	32	206,00

Aufpreis Größtkorn 0/16 (statt 0-32) 3,00€/m³

Aufpreis Größtkorn 0/8 (statt 0-16) 5,00€/m³

Sichtbetonaufschlag

Erhöhung der Konsistenz

Nach Vereinbarung

Siehe Nebenleistungen und
Folgeseiten

Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.

* Preis für 1m³ verdichteten Beton (± 3% Toleranz), ohne Mehrwertsteuer, frei Baustelle, in unserem Liefergebiet, bei mind. 7,5m³ pro Fahrt.

** Festigkeitsentwicklung: 30 = mittlere Festigkeitsentwicklung / 40 = schnelle Festigkeitsentwicklung / 20 = langsame Festigkeitsentwicklung

Das Prüfalter beträgt i.d.R.: 28 Tage bei mittlerer und schneller Festigkeitsentwicklung
56 Tage bei langsamer Festigkeitsentwicklung; dies hat ggf. Einfluss auf den Bauablauf
Beachten Sie hierzu die Vorgaben des DIBt.

¹⁾ Bei Expositions-kategorie XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen oder Gutachten bauseits erforderlich

²⁾ Sorten der Expositions-kategorien XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600mg/l geeignet, andere Sulfatbeding. sind gesondert zu vereinbaren

³⁾ Bei Expositions-kategorie XM2 ist eine Oberflächenbehandlung bauseits erforderlich

⁴⁾ Bei Expositions-kategorie XM3 sind Hartstoffe gemäß DIN 1100 bauseits erforderlich

⁵⁾ Nach WU-Richtlinie (w/z)eq≤0,55 (bei Ausnutzung der mind. Bauteildicke nach WU-Richtlinie)

⁶⁾ Betone mit Luftporenbildner (LP) sind nicht zum Glätten geeignet

⁷⁾ Bei Verwendung natürlicher Gesteinskörnung ist das Vorhandensein von leichtgewichtigen organischen Verunreinigungen nicht ausgeschlossen (DIN EN 12620)

⁸⁾ Betone können Hochleistungsfließmittel auf PCE-Basis enthalten

⁹⁾ Bei Expositions-kategorie XD3 für direkt befahrene Parkdecks - Ausführung nur mit zusätzlichen Maßnahmen

Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten Ihre Gültigkeit.

Betone gem. ZTV-Ing. abweichende Regelungen zu DIN 1045-2

Abrufnummer	Festigkeitsentwicklung **	Betonfestigkeitsklasse	Expositionsklassen bzw. Verwendungshinweise																		Feuchtigkeitsklasse	Überwachungs-klasse	Konsistenzklasse ⁸⁾	Betonklasse	Größtkorn Dmax ⁷⁾	Preis €/m³ *																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
			keine Korrosion kein Betonangriff	Bewehrungskorrosion						Betonangriff																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
				X0	XC1	XC2	XC3	XC4	durch Karbonati- sierung	durch Chloride	XF1	XF2	XF3	XF4 ⁶⁾	Frostangriff mit und ohne Taumittel	chemischer Angriff ²⁾	Verschleiß- angriff																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																	</

Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536 + DIN SPEC 18140

Bohrpfahlbeton schwacher chemischer Angriff																										
55454	3 0	C25/30	x	x	x	x	x				x				x						WA	2	F5	N	32	190,00
56454	3 0	C30/37	x	x	x	x	x				x				x						WA	2	F5	N	32	191,00
Bohrpfahlbeton mäßiger chemischer Angriff																										
57654	3 0	C35/45	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x		x	x					WA	2	F5	N	32	200,00
Bohrpfahlbeton starker chemischer Angriff																										
57754	3 0	C35/45	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x						WA	2	F5	N	32	202,50

Aufpreis Größtkorn 0/16 (statt 0-32) 3,00€/m³
 Aufpreis Größtkorn 0/8 (statt 0-16) 5,00€/m³

Sichtbetonaufschlag
 Erhöhung der Konsistenz

Nach Vereinbarung
 Siehe Nebenleistungen und
 Folgeseiten

Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.

- * Preis für 1m³ verdichteten Beton (± 3% Toleranz), ohne Mehrwertsteuer, frei Baustelle, in unserem Liefergebiet, bei mind. 7,5m³ pro Fahrt.
 ** Festigkeitsentwicklung: 30 = mittlere Festigkeitsentwicklung / 40 = schnelle Festigkeitsentwicklung / 20 = langsame Festigkeitsentwicklung
 Das Prüfalter beträgt i.d.R.: 28 Tage bei mittlerer und schneller Festigkeitsentwicklung
 56 Tage bei langsamer Festigkeitsentwicklung; dies hat ggf. Einfluss auf den Bauablauf
 Beachten Sie hierzu die Vorgaben des DIBt.

- ¹⁾ Bei Expositions-kategorie XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen oder Gutachten bauseits erforderlich
²⁾ Sorten der Expositions-kategorien XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600mg/l geeignet, andere Sulfatbeding. sind gesondert zu vereinbaren
³⁾ Bei Expositions-kategorie XM2 ist eine Oberflächenbehandlung bauseits erforderlich
⁴⁾ Bei Expositions-kategorie XM3 sind Hartstoffe gemäß DIN 1100 bauseits erforderlich
⁵⁾ Nach WU-Richtlinie (w/z)eq≤0,55 (bei Ausnutzung der mind. Bauteildicke nach WU-Richtlinie)
⁶⁾ Betone mit Luftporenbildner (LP) sind nicht zum Glätten geeignet
⁷⁾ Bei Verwendung natürlicher Gesteinskörnung ist das Vorhandensein von leichtgewichtigen organischen Verunreinigungen nicht ausgeschlossen (DIN EN 12620)
⁸⁾ Betone können Hochleistungsfließmittel auf PCE-Basis enthalten
⁹⁾ Bei Expositions-kategorie XD3 für direkt befahrene Parkdecks - Ausführung nur mit zusätzlichen Maßnahmen

Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten Ihre Gültigkeit.

Sondermischungen /-produkte (nicht überwacht)

Abrufnummer	Bezeichnung		Feuchtigkeitsklasse	Überwachungsklasse	Konsistenzklasse	Betonklasse	Größtkorn Dmax ⁷⁾	Preis €/m ³ *
Sand-Zementmischung fein (nicht überwacht)								
91011 5 0	SMF 180	k.A.			C1		2	172,00
91011 5 1	SMF 300	k.A.			C1		2	186,00
91011 5 2	SMF 350	k.A.			C1		2	190,00
91011 5 3	SMF 400	k.A.			C1		2	194,00
Sand-Kies-Zementmischung grob (nicht überwacht)								
92012 5 1	SMG 300	k.A.			C1		8	188,00
92012 5 2	SMG 350	k.A.			C1		8	192,00
92012 5 3	SMG 400	k.A.			C1		8	196,00
Einkornbeton (nicht überwacht)								
93004 5 0	EKB 32	k.A.			k.A.		32	175,00
93003 5 0	EKB 16	k.A.			k.A.		16	178,00
93002 5 0	EKB 8	k.A.			k.A.		8	184,00
Dränbeton gemäß FGSV-Merkblatt Dränbetontragschichten, ohne Polymerdispersion (nicht überwacht)								
93003 5 1	DB 16	k.A.			k.A.		16	182,00
Vergussuspension (nicht überwacht) *								
94071 5 1	VGS	k.A.			> F6			195,00
Anlaufmischung für Pumpen (nicht überwacht)								
94071 5 0	ALM	k.A.			k.A.			250,00
Bodenmörtel (nicht überwacht)								
96051 3 0	BOMÖ	k.A.			k.A.			175,00

Betone auf Anfrage

Unterwasserbeton, Hochfesterbeton, Selbstverdichtender Beton, Leichtbeton, Schwerbeton, Stahlfaserbeton u.v.m.

Aufpreis Größtkorn 0/16 (statt 0-32) 3,00€/m³
 Aufpreis Größtkorn 0/8 (statt 0-16) 5,00€/m³

Sichtbetonaufschlag
 Erhöhung der Konsistenz
 Nach Vereinbarung
 Siehe Nebenleistungen und
 Folgeseiten

Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.

* Preis für 1m³ verdichteten Beton (± 3% Toleranz), ohne Mehrwertsteuer, frei Baustelle, in unserem Liefergebiet, bei mind. 7,5m³ pro Fahrt.

** Festigkeitsentwicklung: 30 = mittlere Festigkeitsentwicklung / 40 = schnelle Festigkeitsentwicklung / 20 = langsame Festigkeitsentwicklung

Das Prüfalter beträgt i.d.R.: 28 Tage bei mittlerer und schneller Festigkeitsentwicklung
 56 Tage bei langsamer Festigkeitsentwicklung; dies hat ggf. Einfluss auf den Bauablauf
 Beachten Sie hierzu die Vorgaben des DIBt.

- ¹⁾ Bei Expositionsklasse XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen oder Gutachten bauseits erforderlich
- ²⁾ Sorten der Expositionsklassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600mg/l geeignet, andere Sulfatbeding. sind gesondert zu vereinbaren
- ³⁾ Bei Expositionsklasse XM2 ist eine Oberflächenbehandlung bauseits erforderlich
- ⁴⁾ Bei Expositionsklasse XM3 sind Hartstoffe gemäß DIN 1100 bauseits erforderlich
- ⁵⁾ Nach WU-Richtlinie (w/z)eqs0,55 (bei Ausnutzung der mind. Bauteildicke nach WU-Richtlinie)
- ⁶⁾ Betone mit Luftporenbildner (LP) sind nicht zum Glätten geeignet
- ⁷⁾ Bei Verwendung natürlicher Gesteinskörnung ist das Vorhandensein von leichtgewichtigen organischen Verunreinigungen nicht ausgeschlossen (DIN EN 12620)
- ⁸⁾ Betone können Hochleistungsfließmittel auf PCE-Basis enthalten
- ⁹⁾ Bei Expositionsklasse XD3 für direkt befahrene Parkdecks - Ausführung nur mit zusätzlichen Maßnahmen

Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten Ihre Gültigkeit.

Nebenleistungen und Zuschläge

Preisbasis

Die angegebenen Preise sind Nettopreise und gelten zzgl. der gesetzl. MwSt. Sie sind freibleibend und verstehen sich für 1m³ Beton frei Baustelle innerhalb unseres Liefergebietes.

1m³ Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig einem m³ normgerecht verdichtetem Beton ± 3% Gewichtstoleranz. Alle vorherigen Preislisten und Sortenverzeichnisse verlieren ihre Gültigkeit.

Mindermengen

Frachtkostenausgleich bei Abnahme von unter **7,5m³** pro Fahrt
 (ausgenommen: eine Restlieferung je Betonage)

25,00 €/m³

Entladezeit

Die Regelentladezeit beträgt **6 Minuten/m³** (Ankunft Baustelle bis Ende Entleerung).

Verzögerungen darüber hinaus je angefangene ¼ Std.

25,00 €

Erfolgen Entladung/Einbau über die in DIN 1045-2 angegebene Verarbeitungs-/Einbauzeit hinaus, entfällt unsere Gewährleistung.

Werkzuschläge auf Lieferungen und Abholungen außerhalb der Regelarbeitszeit

Die Regelarbeitszeit beginnt an Wochentagen (Mo.-Fr.) um 07:00 Uhr und endet um 17:00 Uhr.

Werkzuschlag von	17:01 Uhr bis 20:00 Uhr	an Wochentagen:	pauschal	200,00 € je Stunde und Werk
	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr	an Samstagen:		10,00 € je 1m³

Zuschläge Fahrmischer auf Anfrage.

Lieferungen an Sonn- und Feiertagen, sowie ausserhalb der Regelarbeitszeit bedürfen einer gesonderten Vereinbarung für Werk und Fahrmischer. Die Zeitpauschalen der Werke verstehen sich ab Beginn der Beladung bis Ende der letzten Entladung jeweils für angefangene Stunden zzgl. notwendiger Rüstzeiten. Bei fehlender vorheriger Anfrage wird der Mehraufwand berechnet.

Saison-/Winterzuschlag

In der Zeit vom 15.11.-15.03.

6,00 €/m³

Festigkeitsentwicklung

Aufpreis Veränderung der Festigkeitsentwicklung

mittel → schnell
 mittel → langsam

9,00 €/m³
 5,00 €/m³

Rückbeton

Entsorgungs-/Recyclingkosten von zurückgenommenem Frischbeton
 Rücknahme bis max. 3,0 m³, darüber hinaus nach Aufwand und Nachweis.

100,00 €/m³

Mautgebühr und Energiekostenzuschlag

LKW-Maut-Zuschlag (gilt für Lieferung und Abholung)

5,00 €/m³

CO₂ Steuer

4,00 €/m³

Zusatzmittel / Zusatzstoffe

Auf Wunsch geben wir Betonzusatzmittel unserer Wahl zu. Diese sind ausschließlich amtlich zugelassen und von uns hinsichtlich ihrer Eignung geprüft.

Verzögerer (VZ)*	< 3,0 Stunden	6,00 €/m³
Verzögerer (VZ)*	jede weitere Stunde**	2,00 €/m³
Erhöhung der Konsistenz	F3→F4	6,00 €/m³
Erhöhung der Konsistenz	F4→F5	8,00 €/m³
Fließmittel (FM)	auf der Baustelle	3,00 €/litr.

Zumischung weiterer Zusatzmittel oder Zusatzstoffe (z.B. Fasern, Farbpigmente usw.) bauseits gestellt – ohne Materialkosten. In diesem Fall wird keine Gewährleistung für die Betoneigenschaften übernommen.

4,00 €/m³

* Bei allen in der Konsistenz C0/C1 bzw. F1 produzierten Sorten können wir keine Gewährleistung für die Verzögerungszeit übernehmen.

** Gilt nur bei Betonen in der Konsistenzklasse C1/F1 ab 4,0 Std. Verarbeitbarkeitszeit ohne Gewährleistung, da gem. Verzögerer-Richtlinie des DAfStb erweiterte Erstprüfungen erforderlich sind.

Eine Verzögerung des Betons entbindet Sie nicht von einem Schutz des Betons direkt nach der Beladung und bei Zwischenlagerung sowie von entsprechender bauseitiger Nachbehandlung des Betons.

Nachhaltiges Bauen – EcoGreen



werksabhängig

- CSC-zertifizierter Beton (Platin, Gold, Silber, Bronze – berechnet nach Aufwand)
- EcoGreen Level 1* (Einsparung CO₂ ↓ ≥ 30% ggü. Branchenreferenzwert)
- EcoGreen Level 2* (Einsparung CO₂ ↓ ≥ 40% ggü. Branchenreferenzwert)
- EcoGreen Level 3* (Einsparung CO₂ ↓ ≥ 50% ggü. Branchenreferenzwert)
- EcoGreen Level 4* (Einsparung CO₂ ↓ ≥ 60% ggü. Branchenreferenzwert)
- Lieferung aus einem CSC-zertifizierten Werk
- RC-Beton, rezyklierte Gesteinskörnung

Preis und
 Verfügbarkeit
 auf Anfrage

*Die CO₂ Reduktionsklassen orientieren sich am CSC CO₂-Modul, siehe auch www.csc-zertifizierung.de

Nebenleistungen und Zuschläge

Kleinwasserzuschlag (KWZ) / Hochwasser

Die Berechnung von Kleinwasserzuschlag erfolgt bei Erreichen des gesetzlich festgelegten Pegelstandes (Pegel Maxau). Die Erhöhung der Betonpreiszuschläge resultieren aus dem Inkrafttreten der Schifffrachterhöhung. Bei Einstellung der Schifffahrt, auch bei Hochwasser, erlischt unsere vertraglich vereinbarte Lieferverpflichtung.

Pegelstand I	4,50 – 4,41 m	1,50 €/m ³
Pegelstand II	4,40 – 4,31 m	3,00 €/m ³
Pegelstand III	4,30 – 4,21 m	4,50 €/m ³
Pegelstand IV	4,20 – 4,11 m	6,00 €/m ³
Pegelstand V	4,10 – 4,01 m	7,50 €/m ³
Pegelstand VI	4,00 – 3,91 m	9,00 €/m ³
Pegelstand VII	3,90 – 3,81 m	10,50 €/m ³
Pegelstand VIII	3,80 – 3,71 m	12,00 €/m ³
Pegelstand IX	3,70 – 3,61 m	13,50 €/m ³
Darüber	nach Vereinbarung	

Grundlage ist das am Tage der Betonlieferung gültige Stadium (Pegel Maxau, 5:00 Uhr).

Ab einem Pegel von 3,70m erlischt unsere Lieferverpflichtung. Bei Eintreten des Pegelstands von 3,70m oder darunter erfolgt die Belieferung rein aus dem Lagerbestand. Eine Liefergarantie kann daher weder für Termine noch für Mengen übernommen werden.

Bei Hochwasser wird die Schifffahrt zurzeit ab einem Pegel von 7,50 m eingestellt.

Energiepreisfloater

Dieselpreise lt. ADAC in € pro Liter:	Basis	exkl. MwSt.	zusätzliche Diesel- und Rohstoffkosten
Ab	1,300		0,00 €/m ³
Ab	1,400		0,80 €/m ³
Ab	1,500		1,60 €/m ³
Ab	1,600		2,40 €/m ³
Ab	1,700		3,20 €/m ³
Ab	1,800		4,00 €/m ³
Je weitere Erhöhung um 10 Cent (netto) + 0,80 €/m ³			

Den aktuellen Durchschnittspreis können Sie jederzeit unter folgendem Link einsehen:

<https://www.adac.de/news/aktueller-spritpreis/>

Die Anpassung erfolgt wöchentlich auf Basis des Durchschnitts-Dieselpreises der Vorwoche.

1. Nachhaltigkeitszuschlag in Abhängigkeit vom CO₂ Preis

Eine Anpassung des Nachhaltigkeitszuschlags erfolgt quartalsweise, basierend auf dem aktuellen Marktpreis (Mittelwert vorherige 3 Monate für CO₂)

CO ₂ Preis	Stufe	Nachhaltigkeitszuschlag (CO ₂)
bis 50 € / Tonne	I	2,50 €/m ³
bis 60 € / Tonne	II	4,00 €/m ³
bis 70 € / Tonne	III	5,50 €/m ³
bis 80 € / Tonne	IV	7,00 €/m ³
bis 90 € / Tonne	V	8,50 €/m ³
bis 100 € / Tonne	VI	10,00 €/m ³
		1,50 €/m ³

je weitere Erhöhung des CO₂-Preises um 10,00 € zzgl.

2. Nachhaltigkeitszuschlag (insb. CO₂) als Festpreis auf Anfrage

Den aktuellen durchschnittlichen CO₂ Preis als Grundlage des Nachhaltigkeitszuschlags können Sie jederzeit unter folgendem Link einsehen:

<https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/auktionsmarkt>

Betone für Brückenüberbauten, Decken, Gehwegkappen, Industrieböden etc.

Leichtgewichtige organische Verunreinigungen (z.B. Holz) sind gemäß DIN EN 12620 bei Verwendung von Naturkies für die gelieferten Betone/Estriche nicht ganz auszuschließen.

Für Schäden aus Oberflächenbearbeitungen, maschinell Glätten, Vakuumieren, Sandstrahlen etc. übernehmen wir keine Gewährleistung.

Werden Betone mit Luftporenbildner maschinell geglättet erlischt aus technischen Gründen die Gewährleistung.

Lieferscheinausdruck nach ZTV-Ing.

Lieferscheinausdruck nach ZTV-Ing. mit Soll-/Ist-Werten je Lieferschein

2,00 €/m³

Verwaltungsgebühren

Für Nachsendung von Lieferscheinen

je Lieferscheinkopie

5,00 €

Nebenleistungen und Zuschläge

Betonbauqualität (BBQ)

Betonfachgespräche im Allgemeinen

Bei Betonbestellungen und Betonabrufen bzw. Betonabholungen ohne vorherige Einladung zu BBQ-Betonfachgesprächen gehen wir davon aus, dass unsere Teilnahme an BBQ-Betonfachgesprächen nicht notwendig war. Für Mängel und/oder Schäden aus nicht erfolgten BBQ-Betonfachgesprächen oder einer unterbliebenen Einladung zu diesen entstehen uns gegenüber keine Ansprüche.

Teilnahme an BBQ Gesprächen

140,00€/Std./je Person und Gespräch,
zzgl. An- und Abfahrt

Durch BBQ erforderliche Rezepturprüfungen (Erstprüfungen)

nach Aufwand

Durch BBQ erforderliche Rezepturprüfungen (erweiterte Erstprüfungen)

nach Aufwand

Betonklasse in Abhängigkeit der Frischbetontemperatur

In den Sommermonaten bzw. in Monaten mit heißer Temperatur kann die Frischbetontemperatur adhoc über 30°C liegen. In diesem Fall springt der Beton, falls er dies bereits nicht vorher war, in die Betonklasse S. Sollten Sie oder der BBQ-Koordinator aufgrund einer Frischbetontemperatur von über 30°C BBQ-Gespräche als notwendig erachten, so veranlassen Sie diese bitte mit ausreichendem Vorlauf, vorzugsweise mit Beginn der Baumaßnahme als BBQ-Startgespräch.

Da die temperaturbedingte Änderung in oder aus der Betonklasse S nicht planbar ist und spontan während der Auslieferung passieren kann, werden wir bei Bedarf von der normativ zulässigen Möglichkeit handschriftlicher oder digitaler Änderung des Lieferscheins direkt vor der Übergabe Gebrauch machen.

Temperaturbedingte bauseitige Maßnahmen gemäß DIN 1045-3 stehen nicht in unserem Verantwortungsbereich und bleiben hiervon unberührt.

Verzögerung über 3 Stunden

Aufgrund der Normumstellung auf die Normenreihe DIN 1045 Ausgabe August 2023 verzögern wir unsere Betone ab der Konsistenzklasse C2/F2 um maximal < 3 Stunden, es sei denn, Sie haben eine längere Verzögerungszeit mit entsprechendem Vorlauf mit uns abgesprochen. Eine Verzögerung des Betons entbindet Sie nicht von einem Schutz des Betons direkt nach der Beladung und bei Zwischenlagerung sowie von entsprechender bauseitiger Nachbehandlung des Betons.

Temperatur / Witterung / Kühlung

Die Einhaltung der nach DIN 1045-2 bzw. ZTV-Ing. geforderten Maximaltemperaturen des Frischbetons bis +30°C/+25°C ist nicht in unsere Lieferpreise eingerechnet.

Wir verfügen nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioden den Frischbeton auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken zulässige maximale Frischbetontemperatur (zur Einhaltung der Anlieferungs- / Einbautemperatur von 30°C oder 25°C) zu kühlen. Insoweit sind wir von unserer Leistungspflicht befreit. In diesem Falle stellt die Nichterfüllung unserer grundsätzlichen Lieferverpflichtung keine von uns zu vertretende Pflichtverletzung unseres Liefervertrages dar. Entsprechendes gilt bei anhaltenden Frostperioden, welche die Produktion des Betons erheblich erschweren.

auf Anfrage

Warmbeton

Preis für Vorwärmen des Betons auf Anfrage

auf Anfrage

Gleitklausel

Sollten sich Zement-, Zusatzstoff- oder Zusatzmittelpreise während eines laufenden Liefervertrages erhöhen, werden die Mehrkosten an den Auftraggeber weiterberechnet. Kostensteigerungen auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen (z.B. LKW-Maut, Chromatreduzierung, CO₂ Steuer etc.) werden ab dem Datum der Einführung weiterberechnet.

Sollten wir aufgrund von Engpässen in der Flugaschebelieferung zu Umstellungen der Betonsorten/Rezepturen gezwungen sein, so behalten wir uns vor, die entstehenden Mehrkosten weiter zu berechnen.

Hinweis

Unsere Produkte unterliegen der ständigen Qualitätskontrolle gem. DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung). Wir verkaufen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für erdfeuchte Betone und Sondermischungen übernehmen wir für die Verarbeitbarkeitszeit keine Gewährleistung.

Gewährleistung

Wir übernehmen für unsere Produkte die Gewährleistung im Übergabezustand, sofern bauseits eine zügige Entladung der Fahrzeuge erfolgt. Die Nachbehandlungsrichtlinien sind unbedingt zu beachten.

Eine Veränderung des Betons auf der Baustelle durch den Auftraggeber, beispielsweise durch zusätzliche Wasserzugabe und andere Zusatzmittel und -stoffe, ist nach DIN 1045-2 verboten und entbindet uns von der Gewährleistung.

Unseren Fahrer ist eine Wasserzugabe untersagt.

FLB Lieferbeton GmbH & Co. KG

Preisliste 1/2026 gültig ab 01.01.2026



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Beton, Mörtel, Estrich und anderen Produkten (kurz: „Produkte“ bezeichnet)

Stand Dezember 2024

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle Verkäufe von Produkten ausschließlich. Sie gelten gegenüber Unternehmern für das erste und alle späteren Geschäfte auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht mehr ausdrücklich auf sie berufen.
- (2) Im Einzelfall davon abweichende Vereinbarungen oder entgegenstehende Einkaufsbedingungen von Käufern werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir ihrer Geltung schriftlich zugestimmt haben.
- (3) Ist der Käufer Unternehmer, werden seine Einkaufsbedingungen auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Käufers ohne Widerspruch liefern. Sofern zwischen uns und dem Käufer Individualverträge abgeschlossen wurden, haben diese Vorrang vor den nachstehenden AGB, werden allerdings bei Lücken durch die nachstehenden AGB ergänzt. Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Angebot, Preis

- (1) Angebote sind freibleibend und unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden ist.
- (2) Für die richtige Auswahl der Produkte, insbesondere Sorte und Menge, ist allein der Käufer verantwortlich. Eine Haftung für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Käufers oder evtl. Übermittlungsfehler bei Auftragserteilung bzw. bei Abruf wird ausdrücklich abgelehnt. Mehrkosten wegen nachträglicher Änderungen der Bestellung trägt der Käufer.
- (3) Ändern sich zwischen Vertragsschluss und der Ausführung der Lieferung oder Leistung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Sand, Kies, Fracht, Diesel, Maut, Steuern, Energie oder Löhne, sind wir berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu ändern. Vorstehendes Recht gilt nicht für Lieferungen an Nichtunternehmer, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss erfolgen und außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden.
Führt die Anpassung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises von mehr als 10 % ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Übersteigt die Summe der Kostenermäßigungen die Summe der Kosten erhöhungen, verpflichten wir uns zu einer entsprechenden Preissenkung.
- (4) Zu den angebotenen Nettopreisen kommt jeweils die am Tag der Lieferung gültige gesetzliche MwSt. hinzu.
- (5) Im Übrigen gilt, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist, die bei der Lieferung jeweils gültige Preisliste i.V.m. dem gültigen Sorten-Produkt-Verzeichnis. Grundsätzlich verstehen sich die Verkaufspreise für unsere Produkte frei Baustelle.
- (6) Zuschläge für Lieferungen von Kleinmengen (Mengen, welche die Ladekapazität der Transportfahrzeuge nicht voll ausschöpfen), für die schlechte Befahrbarkeit von Straßen und Baustellen, für nicht sofort erfolgenden Entladung bei Ankunft an der Übergabestelle sowie für Lieferungen außerhalb unserer normalen Geschäftszeit oder während der kalten Jahreszeit werden vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Eventuell erforderlich werdendes Kühlen der Produkte wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 3 Vertragsgegenstand

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „frei Bau“ vereinbart.
- (2) Der von uns angebotene Beton wird aus genormten Gesteinskörnungen und Normzement hergestellt. Für die Eigenschaften des Betons ist die Norm DIN 1045-2 maßgebend.
- (3) Wir verfügen nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioden dem Beton auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den Regelwerken zulässigen maximale Temperatur (z.B. 30 °C oder 25 °C) zu kühlen, und sind insoweit von der Leistungspflicht befreit oder nach unserer Wahl berechtigt, die Lieferzeit zu verschieben. Entsprechend gilt bei Frostperioden (weniger als 5 °C), wodurch die Produktion des Betons erheblich erschwert wird, Dies gilt auch wenn wir grundsätzlich dem Baustoff mit Winterzuschlag anbieten.
- (4) Sofern die Beschaffung von Ausgangsstoffen, die zur Herstellung des Betons erforderlich sind, infolge von Umständen, die nicht von uns verschuldet sind, zumindest vorübergehend teilweise oder vollständig unmöglich werden oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sein sollte (beispielsweise aufgrund von Kiesabbau verhindernden Temperaturen), sind wir solange und insoweit von unserer Lieferpflicht frei. In diesem Fall stellt die Nichtlieferung keiner von uns zu vertretende Pflichtverletzung dar.

§ 4 Zahlung

- (1) Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt und ohne jeden Abzug zu begleichen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Schriftliche Vereinbarungen über einen Skonto-Abzug sind unwirksam, wenn der Käufer mit Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist.
- (2) Auf Verlangen wird uns der Käufer ermächtigen, über SEPA-Lastschriftverfahren Rechnungsbeträge mittels Abbuchung einzuziehen. Die Frist für die SEPA-Lastschrift-Vorabinformierung (Pre-Notification) wird auf einen Tag vor Fälligkeitsdatum verkürzt.
- (3) Bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen oder wenn nach Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Kaufpreisanspruch gefährdet wird, können wir die uns noch obliegenden Lieferungen oder Leistungen verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Eine solche Verschlechterung liegt z.B. vor, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung beantragt wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Erfüllt der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist, können wir von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten oder diesen kündigen. Kosten, die uns entstehen, weil der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht einhält, hat dieser zu tragen. Ist der Käufer Unternehmer, sind wir berechtigt, die Daten unseres Käufers an mit uns kooperierenden Auskunftern zu übermitteln, wenn der Käufer Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- (4) Wir führen für unsere Kunden Bonitätsprüfungen durch, aus der sich die Höhe des von uns gewährten Forderung-Kreditlimits ableitet. Sind unsere Rechnungen überfällig und/oder ist dieses Forderungspaket überschritten, sind wir berechtigt solange keine weitere Lieferung und/oder weitere Lieferungen und Leistungen zu erbringen, bis der Zahlungseingang für diese Rechnungen erfolgt ist. Davon unabhängig gilt: Wenn durch noch nicht berechnete Lieferungen und Leistungen und/oder weitere Lieferungen und Leistungen zusammen mit dem Saldo der offenen Forderung das mit dem Käufer vereinbarte Forderungslimit überschritten wird, sind wir gleichfalls berechtigt weitere Lieferungen und Leistungen von Vorauszahlungen und/oder sonstigen Sicherheitsleistungen für die Beträge abhängig zu machen, um die das Limit voraussichtlich überschritten wird. Wir sind berechtigt, das Forderung-/Kreditlimit nach billigem Ermessen neu zu bestimmen und dieses herabzusetzen oder zu streichen. Ein zur Neubestimmung berechtigter Fall liegt unter anderem vor, wenn wir unsere Forderungen gegen den Käufer an einen Factor abgetreten haben und/oder dieser das Limit für den Käufer ändert oder streicht. Das neue Limit gilt ab Zugang der Mitteilung an den Käufer. Die Regelungen unter Abs. 5 gelten ab diesem Zeitpunkt entsprechend mit dem neuen Limit. Das Recht zur Neubestimmung besteht gleichfalls, wenn das Rating/Kreditlimit des Käufers durch einen Dritten (z.B. Ratingagentur, Factor, Kreditversicherer) nach Vertragsschluss herabgesetzt wird. Im Übrigen bleiben unsere Rechte aus §§ 273, 320-323 BGB durch vorstehende Regelung unberührt.
- (5) Unser Zahlungsanspruch gegen den Käufer wird ungeachtet von Stundungsabrede sofort und in voller Höhe fällig, wenn der Käufer mit der Zahlung auf eine Forderung in Rückstand gerät, wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers infrage stellen, wenn der Käufer unsere Forderungen bestreitet oder zu erkennen gibt, dass er seine Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen wird, wenn der Käufer Maßnahmen unternimmt, die geeignet sind, wirtschaftliche Sicherheit und Durchsetzbarkeit unserer Zahlungsansprüche zu gefährden oder wenn sich herausstellt, dass er in den Vertragsverhandlungen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat. In all den vorstehenden Fällen sind wir berechtigt, dem Käufer eingeräumte Rechte oder sonstige Vergünstigungen zu widerrufen.
- (6) Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten wird, anerkannt, oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, auch gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaften hat.

- (7) Ist der Käufer Unternehmer, beeinflussen Mängelrügen weder die Zahlungspflicht noch die Fälligkeit. Der Käufer, der Unternehmer ist, verzichtet auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten aus früheren und anderen Geschäften der laufenden Geschäftsbeziehung.
- (8) Ist der Käufer Unternehmer und reichen die von ihm bewirkten Zahlungen nicht aus, um unsere gesamten Forderungen zu erfüllen, so bestimmen wir -auch falls die bewirkten Zahlungen in die laufende Rechnung einbezogen werden- auf welche Schuld die erfolgten Zahlungen angerechnet werden.

§ 5 Lieferung, Abnahme

- (1) Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt der Käufer alle dadurch entstehenden Kosten.
- (2) Wir bemühen uns, die Lieferungen zu den vereinbarten Terminen fristgerecht durchzuführen. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und Termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag. Für Unternehmer gilt dies nur, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben und der Käufer uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat.
- (3) Ziff. 2 gilt entsprechend, wenn aufgrund der Außentemperaturen am Ort des Lieferwerkes eine normgerechte Herstellung der Ware nicht möglich ist.
- (4) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten.
- (5) Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Bei einer nicht durch uns zu vertretende Nichtbelieferung durch unseren Vorlieferanten verlängert sich die Lieferzeit entsprechend der Dauer der Lieferverzögerung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir dem Auftraggeber sobald als möglich mit.
- (6) Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, Aufträge in Teilleistungen zu erfüllen, die, wenn die restlichen Teile innerhalb der vereinbarten Leistungszeit erbracht werden, oder die erbrachten Teilleistungen für den Käufer nicht ohne Interesse sind, von diesem nicht zurückgewiesen werden können. Jede Teilleistung ist ein selbständiges Geschäft.
- (7) Bei von uns vorgenommenen Lieferungen an den Bestimmungsort muss das Transportfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, für Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von 42 t unbehindert befahrbaren Anfahrtsweg mit einer Durchfahrthöhe vom mindestens 4 m und einer Durchfahrtsbreite von mindestens 3m voraus. Der Fahrer ist berechtigt, die Anlieferung abzubrechen, wenn aus seiner Sicht keine unbehinderte Anfahrt möglich ist. Ist eine unbehinderte Anfahrt nicht möglich, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, auch soweit sie durch eine fehlerhafte Einweisung durch Beauftragte des Käufers verursacht sind, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten. Ist der Käufer Unternehmer im Sinn des § 14 BGB, haftet er in diesem Fall unabhängig von einem Verschulden. Das Fahrzeug muss ohne Wartezeiten entladen werden.
- (8) Der Käufer hat ausreichenden Platz zur Reinigung von Fahrzeugen und zum Ablegen von Baustoffresten auf oder an der Baustelle, nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung zu stellen. Für Schäden aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang im Bereich des Ablade- oder Reinigungsplatzes, übernehmen wir keine Haftung, auch nicht für evtl. Umweltfolgeschäden, es sei denn, uns bzw. unserem Personal ist Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vorzuerwerfen.
- (9) Der Käufer ist verpflichtet, mögliche für die Anfahrt erforderlichen Ausnahme- oder Sondergenehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen.
- (10) Durch Unterzeichnung des Lieferscheins auf Papier oder digitalen Endgerät gilt der gelieferte Baustoff sowie unser Liefer- u. Sortenverzeichnis als anerkannt. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.
- (11) Unterschreibt eine Person den Lieferschein/das Empfangsdokument auf elektronischem Wege, so gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der schriftlichen Form durch eine elektronische Form nach § 126 Abs. 3 BGB. Wir können zur Empfangsbestätigung elektronische Mittel einsetzen. Mit Hilfe dieser Mittel wird entweder der gedruckte Name i.V.m. der digitalisierten oder elektronische Unterschrift oder eine andere Identifikation des Empfängers dokumentiert.
- (12) Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben.
- (13) Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Baustoffs und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.
- (14) Bei Gefahrübergang muss eine Probe fachgerecht entnommen werden, bei jeder Anlieferung also unmittelbar nach Eintreffen am Bestimmungsort vor der Entladung. Die Proben müssen so gelagert werden, dass sie gegen Umwelteinflüsse geschützt ist. Zudem muss bei jeder Probe folgende Angabe getätigt werden: Lieferwerk, Zeitpunkt der Anlieferung, Sortenbezeichnung, Zeitpunkt der Entnahme der Probe, Ort der Lagerung sowie ein Bezug zum Lieferschein für die angelieferte Menge. Auf unsere Anforderung ist der Käufer verpflichtet, uns die Hälfte der nach den vorgenannten Bedingungen entnommenen Probe für die eigene Prüfung zu überlassen. Gibt es keine Probe entsprechend den oben genannten Regelungen, gelten die von uns festgestellten Ergebnisse für die Beurteilung der betroffenen Ware.
- (15) Bei einer Abholung ab Werk hat der Käufer ein für den Transport der Baustoffe geeignetes Fahrzeug einzusetzen. Für uns und das beauftragte Lieferwerk besteht keine Pflicht, ob das maximale Ladegewicht der Fahrzeuge überschritten wird. Sofern bei der Wiegung eine Überladung festgestellt, ist der Käufer berechtigt, die Baustoffe an von uns anzugebenden Plätzen abzuladen. Im Übrigen ist der Käufer für die Einhaltung der Beladungsgrenzen und der Ladungssicherheit verantwortlich. Sofern aus unserer Sicht die Ladungssicherheit nicht gegeben ist, ist der Käufer oder die abholende Person verpflichtet, die aus unserer Sicht erforderlichen Maßnahmen umzusetzen, um die Ladungssicherheit herzustellen.

§ 6 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Produkts geht bei Beförderung mittels fremder Fahrzeuge in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem die Ware verladen ist; bei Transport mit unseren eigenen Fahrzeugen geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Stelle zu gelangen bzw. mit Beginn der Entladung.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Das gelieferte Produkt bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer/Kaufmann im Sinne des HGB, bleibt das gelieferte Produkt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Produkte weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte entgegen Absatz 4 den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Produkts durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Produkts ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Produkts mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Sache Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Produkts zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Produkts oder der aus ihm hergestellten Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

FLB Lieferbeton GmbH & Co. KG

Preisliste 1/2026 gültig ab 01.01.2026



- (2) Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf unseres Produkts mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Produkts mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
- (3) Für den Fall, dass der Käufer unser Produkt zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Produkt hergestellten neuen Sachen verkauft oder unser Produkt mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Produkts mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
- (4) Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Produkts wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsmäßig nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- (5) Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- (6) Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
- (7) Der „Wert unserer Produkte“ im Sinne dieses § 6 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Baustoffs übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- (5) Eine weitergehende Haftung als in diesen Bedingungen genannt ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
- (6) Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Objektive Unmöglichkeit / Höhere Gewalt

- (1) Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung unserer aus dem Vertrag übernommener Pflichten erschweren oder verzögern (Nichtverfügbarkeit der Leistung), sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir in dem Fall unverzüglich erstatten.
- (2) Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, Epidemien oder Pandemien sowie daraus folgende behördliche Maßnahmen oder sonstige Ereignisse (bspw. Ausfall von Beschäftigten, vorübergehende Schließung von Betrieben durch Maßnahmen zum Gesundheitsschutz), die bei uns, unseren oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes oder die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Käufer abhängig ist und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind. Tritt ein solcher Fall ein, werden wir den Käufer unverzüglich informieren.
- (3) Als Umstand, der die Ausführung übernommener Aufträge erschwert oder verzögert gilt zudem die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

§ 12 Verjährung

- (1) Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung, sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (2) Handelt es sich bei dem Baustoff um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter, bei Arglist von uns und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher.
- (3) Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche außer denjenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, der Schaden beruht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder dass der Mangel durch uns arglistig verschwiegen wurde.

§ 13 Bauproduktüberwachung

Das mit der Bauproduktüberwachung betraute Personal unseres Unternehmens, die für uns zuständige Fremddübelbaustelle und die Bauaufsichtsbehörden sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit die belieferte Baustelle auch unangemeldet zu betreten und Proben des von uns gelieferten Baustoffes zu entnehmen.

§ 14 Beratung

Technische Beratungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; technische Gespräche sind unverbindlich und nicht Gegenstand des Liefervertrages. Auch durch die Übergabe von Merkblättern oder technischen Anweisungen entsteht kein Beratungsverhältnis. Wir übernehmen keinerlei planerische Tätigkeit und Leistung. Angebotene Produkte und/oder deren Spezifikationen müssen grundsätzlich vom Kunden im Voraus auf Eignung geprüft werden.

§ 15 Compliance / Anti-Bestechung

- (1) Der Käufer ist verpflichtet, grundsätzlich und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags, keine strafbaren Handlungen zu begehen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, rechtswidrigem Verhalten gegen den Wettbewerb, oder Bestechlichkeit von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder Dritten führen können.
- (2) Sollte der Kunde gegen die vorstehende Regelung verstoßen, sind wir berechtigt, sämtliche Vertragsbeziehungen mit ihm fristlos zu kündigen oder von diesen zurückzutreten.

§ 16 Hinweis nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Wir nehmen nicht an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG teil.

§ 17 Hinweise zum Datenschutz

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass durch uns personenbezogene Daten entsprechend den Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, verarbeitet werden. Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten und den Rechten der betroffenen Person können unter abgerufen werden: datenschutz@kies-beton-ag.de

§ 18 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern oder ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts und des einheitlichen UN-Kaufrechts.
- (2) Erfüllungsort für die Lieferung ist der Sitz unseres jeweiligen Lieferwerkes, Erfüllungsort für die Zahlung ist Frankfurt am Main bzw. nach unserer Wahl der Sitz der jeweiligen Niederlassung; dies gilt nicht bei Geschäften mit Verbrauchern.
- (3) Bei Geschäften mit Kaufleuten, Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, Baden-Baden. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.

§ 19 Unwirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Dasselbe gilt für unwirksame Teile teilbarer Bestimmungen.

§ 20 Sicherheitsdatenblatt Reach-Verordnung

Findet die Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, erklärt sich der Käufer mit dem Abruf der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter über unsere Internetseite <https://www.flb-frankfurt.de> einverstanden.

§ 8 Mängelansprüche des Käufers

- (1) Wir gewährleisten, dass unser Produkt den im Liefer- u. Sortenverzeichnis angegebenen Eigenschaftsklassen gemäß den dort angegebenen Vorschriften entspricht. Der Nachweis einer den gültigen Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung nach Gefährübergang obliegt dem Käufer. Eine Garantie im Sinne des § 443 BGB geben wir nicht, es sei denn, dass die Garantie ausdrücklich vereinbart wird.
- (2) Muster und Proben gelten nur als unverbindliche Ansichtsstücke und vermitteln kein Anspruch auf eine bestimmte Beschaffenheit. Sie liefern lediglich Anhaltspunkte für eine durchschnittliche Warenbeschaffenheit, sofern nicht die Verwendbarkeit zum vertraglichen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Eine Zusage über die Beschaffenheit wird nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet sein.
- (3) Hat der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person den gelieferten Baustoff durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder verändern lassen, wie z.B. die Vermengung unserer Produkte mit Gesteinskörnungen anderer Lieferanten, mit Zusätzen, mit Wasser oder mit anderen Baustoffen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Baustoffs den Mangel nicht herbeigeführt hat.
- (4) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), setzt die Geltendmachung von Mängelansprüchen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung ein Mangel, so ist uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wobei für die Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Erfolgt die Rüge fernmündlich oder in Textform, bedarf sie schriftlicher Bestätigung. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rügen nicht befugt. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sind von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich nach der Entdeckung zu rügen, ansonsten innerhalb der Gewährleistungsfrist.
- (6) Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der Bestätigung in Textform. Mängel, einschließlich der Lieferung einer anderen als der bestellten Sorte oder Mengenabweichungen sind ausschließlich gegenüber der Vertriebsleitung zu rügen. Andere Personen, insbesondere Fahrer, Laboranten oder Disponenten sind zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt.
- (7) Rügt der Käufer einen Mangel, hat er den Baustoff unangetastet zu lassen und uns die Möglichkeit der Nachprüfung einzuräumen.
- (8) Soweit ein Mangel am Baustoff vorliegt und dieser fristgerecht geltend gemacht wurde, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung von mangelfreiem Baustoff (Ersatzlieferung) leisten. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, sind wir im Rahmen der Nacherfüllung weder zum Ausbau des mangelhaften Baustoffs noch erneuten Einbau verpflichtet, sofern wir nicht ursprünglich für den Einbau verantwortlich gewesen sind.
- (9) Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.
- (10) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.
- (11) Proben gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart einer von uns beauftragten Person vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind oder wir auf die Teilnahme an der Probeentnahme verzichtet haben.
- (12) Bei rein unternehmerischen Lieferketten – also solchen, an deren Ende kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB steht – ist die Vorschrift des § 445a Abs. 1 BGB abbedungen. Die Regelung des § 445a Abs. 2 BGB wird gleichfalls bei rein unternehmerischen Lieferketten ausgeschlossen.

§ 9 Haftungsausschluss für Eigenschaften der Gesteinskörnung

- (1) Die von uns gelieferten Produkte entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen Normen. Verfärbungen oder andere optische und physikalische Veränderungen, die auf natürliche Eigenschaften von Gesteinskörnung (z.B. Pyritanteile oder organische Stoffe) zurückzuführen sind, stellen keinen Mangel dar, sofern diese nicht die vereinbarte Nutzung des Produktes wesentlich beeinträchtigen.
- (2) Eine Haftung für Verfärbungen oder Veränderungen, die auf unvermeidbare chemische oder physikalische Reaktionen natürlicher Bestandteile zurückzuführen sind, wird ausgeschlossen, soweit die Gebrauchstauglichkeit oder Tragfähigkeit des Produkts nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Materialien vor Verarbeitung auf ihrer Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck hin zu prüfen. Reklamationen aufgrund offensichtlicher oder bekannter Materialeigenschaften, die die Gebrauchstauglichkeit nicht erheblich einschränken, sind ausgeschlossen.

§ 10 Haftung

- (1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.
- (2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
- a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall haften wir auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens; bei Unternehmern im Sinne des § 14 BGB ist der Schadensersatzanspruch in diesem Fall der Höhe nach begrenzt auf die Höhe unserer Betriebshaftpflichtversicherung (Deckungssumme 2,5 Millionen € bei Personenschäden; 5,1 Millionen bei Sachschäden). Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.